

SATZUNG

Des Vereins Inn-Salzach-EUREGIO Regionalmanagement Innviertel-Hausruck

Präambel

Verein zur

- A) Zusammenarbeit von Gemeinden des Innviertels und Gemeinden des Hausrucks mit Gemeinden der angrenzenden bayerischen Landkreise

sowie zur

- B) Umsetzung des Entwicklungsleitbildes des Landes OÖ.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Inn-Salzach-EUREGIO Regionalmanagement Innviertel-Hausruck
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Braunau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bezirke Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen sowie auf die benachbarten bayerischen Landkreise Passau, Rottal-Inn, Altötting, Mühldorf und Traunstein sowie deren Nachbarlandkreise.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Berufsausbildung, der Heimatkunde und Heimatpflege, der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, der Völkerverständigung, der Wissenschaft und Forschung.
- 2.2. *Im Rahmen der in Punkt 2.1. genannten allgemeinen Förderungsziele, verfolgt der Verein folgende Vereinszwecke:*
- 2.2.1. die Förderung der überregionalen Zusammenarbeit der Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding mit den Bayerischen Landkreisen Altötting, Mühldorf am Inn, Rottal-Inn und dem südlichen Teil des Landkreises Passau (südlich der Donau), der kreisfreien Stadt Passau und dem nördlichen Teil des Landkreises Traunstein (sowie deren Nachbarlandkreise) im Bereich Regionalentwicklung,
- 2.2.2. die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung durch kulturelle und strukturelle Maßnahmen,
- 2.2.3. die Förderung der Weiterentwicklung der Region in ökologischen und kulturellen Bereichen,
- 2.2.4. die Unterstützung und Koordinationsarbeit und Betreuung von regionalen und gemeindeübergreifender Initiativen auf den Bereichen der Völkerverständigung, Umweltschutz, Heimatkunde u. Pflege, Bewusstseinspflege der ökologischen Landwirtschaft,
- 2.2.5. die Förderung der Erstellung und Umsetzung des Regionalleitbildes,
- 2.2.6. die Förderung der Chancengleichheit,
- 2.2.7. die Förderung der Erhöhung der Lebensqualität in der Region,
- 2.2.8. die Unterstützung fachübergreifender Kooperationen und Netzwerke,
- 2.2.9. die Förderung der Auskunft und Information regionspezifischer Förderprogramme,

- 2.2.10. die Förderung der Schaffung eines regionalen Umwelt- und Sozialbewusstseins,
- 2.2.11. die Förderung der *Bildung* von regionalen Bildungsinitiativen,
- 2.2.12. die Förderung von Bildungsnetzwerken,
- 2.2.13. die Förderung der Zusammenführung potentieller ProjektpartnerInnen u. Koordination von Projekten,
- 2.2.14. die Förderung der Bewusstseinsbildung für nachhaltiges Denken und Handeln,
- 2.2.15. die Förderung der Schaffung von Netzwerken,
- 2.2.16. die Förderung der Umsetzung des Entwicklungsleitbildes des Landes OÖ.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. bis 3.4. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Projekte, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, sowie von Sitzungen und Arbeitskreisen; Bildung von Projektgruppen; Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen auf bilateraler Ebene.
 - 3.2.2. Informationsaustausch mit Planungsträgern der Region
 - 3.2.3. Planung und Umsetzung der Informationsarbeit
 - 3.2.4. Präsentation der Vereinsarbeit und der Projekte im Internet u. Druckwerken (Rundschreiben bzw. Vereinszeitung)
- 3.3. *Der Verein ist zum Erwerb, Besitz und zu Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH, FN 265642 a, berechtigt. Ein sich aus einer Beteiligung allenfalls ergebender Gewinn darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.*
- 3.4. Als materielle Mittel dienen:
 - 3.4.1. *Strukturfonds der EU (EAGFL, EFRE, ESF)*
 - 3.4.2. *Projektbezogene Finanzierung des Bundeskanzleramtes*
 - 3.4.3. *Beiträge des Landes Oberösterreich*
 - 3.4.4. *Regionale Förderungsbeiträge*
 - 3.4.5. *Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden*
 - 3.4.6. *Gewinne aus Beteiligungen gemäß Punkt 3.3.*

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und / oder einen Mitgliedsbeitrag leisten.

- 5.2. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder bei juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende einer Förderperiode (*im Sinne einer Förderperiode der EU-Strukturfonds*) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe der schriftlichen Erklärung maßgeblich.
- 6.3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefaßte Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann *außerdem aus den im Punkt 6.3.* genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit.
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktionen ohne Stimmrecht.
- 7.3. *Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.*
- 7.4. *Die Mitglieder des Vereins sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein förderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Umlagen und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.*
- 7.5. Sämtliche Mitglieder können Anträge *in der Generalversammlung* stellen.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 8.1. die Generalversammlung

- 8.2. der Vorstand
- 8.3. der Obmann/die Obfrau
- 8.4. die Rechnungsprüfer
- 8.5. das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung (entspricht der „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung hiezu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Obmannstellvertreter, sofern keine andere Regelung festgelegt ist. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, des Finanzreferenten und des Rechnungsprüfers.
- 10.4. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters
- 10.5. Entlastung des Vorstandes
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 10.9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.10. Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10.11. Festsetzung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit den bayerischen Gemeinden
- 10.12. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens 13 ordentlichen Mitgliedern; dies sollen BürgermeisterInnen oder Stadt- bzw. GemeinderätInnen als Vertreter der Gemeinden, die Bezirkshauptleute, ein Vertreter/ eine Vertreterin der Bezirksbauernkammern, ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeiterkammern und ein Vertreter/ einer Vertreterin der Wirtschaftskammern sein.
- 11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und mind. einen Obmannstellvertreter.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Für die während der Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist eine Nachbestellung für die restliche Funktionsdauer durchzuführen.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Stellvertreter schriftlich einberufen, falls keine Reihung der Obmannstellvertreter vorgenommen wurde.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mind. die Hälfte von ihnen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist 30 Minuten nach dem festgelegten Sitzungsbeginn unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der an Jahren älteste Stellvertreter sofern keine andere Regelung festgelegt ist. Bei Verhinderung der Stellvertreter obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand entheben. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Generalversammlung nur mit Zustimmung jener Vorstandsmitglieder enthoben werden, welche dem gleichen politischen Bezirk angehören.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der Geschäftsstelle des Vereins wirksam. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. die Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse für jeden Teilbereich
- 12.2. die Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.3. die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 12.4. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- 12.6. die Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen
- 12.7. die Einrichtung von Facharbeitskreisen

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Obmannstellvertreter nach außen. Schriftliche, den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann oder dem Obmannstellvertreter zu unterfertigen.

- 13.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich des Vorstandes zu fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 13.3. Der Schriftführer hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
- 13.4. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Im Falle der Verhinderung, tritt an die Stelle des Obmanns der an Jahren älteste Stellvertreter, sofern keine andere Regelung festgelegt ist, an die Stelle des Schriftführers und des Finanzreferenten der jeweiligen Stellvertreter.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.4. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. In diesem Zusammenhang sollen bevorzugt soziale Einrichtungen, z.B. im Bereich der Altenfürsorge gefördert werden.
- 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.